

ten und sind dem Antragsteller auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, kann Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten.

(5) Das Ministerium der Finanzen entscheidet innerhalb ■weiterer 4 Wochen endgültig.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1975

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Bekanntmachung vom 21. Juli 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat mit Wirkung vom 31. August 1975 aufgehoben wird:

Verordnung vom 8. August 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 41 S. 381).

Berlin, den 21. Juli 1975

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**
Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge

vom 21. Juli 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (nachfolgend Trägerbetriebe genannt), die über Einrichtungen der Berufsbildung mit den Aufgabenbereichen

a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,

b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge
im Lehrlingswohnheim

verfügen.

§ 2

Planung und Bildung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Für die betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge ist ein einheitlicher Fonds für kulturelle und soziale Zwecke und für Prämierungen in Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche und der Entgelte der Lehrlinge zu bilden. Darüber hinaus sind weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Berufsschullehrer und Erzieher der im § 1 genannten Aufgabenbereiche zweckgebunden für die Prämierung dieses Personenkreises dem Fonds zuzuführen.

(2) Bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds weitere 1,5% der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der Aufgabenbereiche entsprechend § 1 und der Entgelte der Lehrlinge zugeführt.

(3) Die übertragenen Aufgaben gelten als erfüllt, wenn

- die Lehrpläne erfüllt sind,
- Erfolge in der sozialistischen Bildung und Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und qualifizierten Facharbeiterpersönlichkeiten sichtbar sind,
- der Produktionsplan des Aufgabenbereiches „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ erfüllt ist,
- der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan nicht überschritten wurde.

(4) Als Lohnsumme gelten der geplante Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte sowie andere Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Hierzu zählen nicht die im Lohnfonds zu planenden Mittel für die halbjährliche Prämierung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts.

(5) Die Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend den Absätzen 1 und 2 sind Bestandteil der Selbstkosten der Trägerbetriebe.

§ 3

Zusätzliche Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Den Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ haben die Trägerbetriebe aus den Mitteln ihres Prämienfonds dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Einrichtung der Berufsbildung entsprechend § 1 zuzuführen:

- a) 10% des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes* (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung mindestens erfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds nicht in der Höhe der staatlichen Aufgabe bilden kann,
- b) 20 % des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes* (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung mindestens erfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds in der Höhe der staatlichen Aufgabe bilden kann.

(2) Bei der Delegation von Lehrlingen zur praktischen Berufsausbildung in andere Betriebe ist zwischen der beteiligten

* s. § 2 Abs. 7 der Anordnung vom 23. Mai 1967 über die Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht (GBl. II Nr. 45 S. 299)